



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 140.520/89-VII/1/99

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 WIEN

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Frau LASSER

2972

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird; GZ 33.002/63-2/99; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, ergeht folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird die mit der geplanten Novelle intendierte Möglichkeit, in die Stiftung Aufleb bis 31. Dezember 2000 eintreten zu können, sehr begrüßt.

Aus frauenpolitischer Sicht sind Qualifizierungsmaßnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Frauen besonders wichtig, um den am Arbeitsmarkt für Frauen gegebenen Benachteiligungen, die sich u.a. durch eine überproportionale Zunahme der Arbeitslosigkeit von Frauen im Vergleich zu der der Männer ausdrückt, wirksam entgegenzusteuern.

Den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wurde zwar eine branchenspezifische Statistik des Beschäftigtenstandes und der Arbeitslosenquote vorgelegt, eine geschlechtsspezifische Aufgliederung dieser Daten bzw. hinsichtlich der Teilnahme an Maßnahmen der Aufleb-Stiftung wurde jedoch nicht vorgenommen.

- 2 -

Aus frauenpolitischer Sicht ist eine geschlechtsspezifische Evaluierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unumgänglich, um zu gewährleisten, daß Frauen sowohl quantitativ als auch qualitativ angemessene Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Mir vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, daß die Stiftung Aufleb, zumindest in bestimmten Regionen Österreichs, insbesondere für Frauen über 40 Jahren und vor allem für Frauen über 50 Jahren eine wichtige Einrichtung ist, wenn auch der Anteil der Frauen an den StiftungsteilnehmerInnen hinter dem der Männer weit zurückbleibt.

Aus diesem Grund wird die geplante Novelle befürwortet, gleichzeitig jedoch ange-regt, die Gründe für die geschlechtsspezifische Unausgewogenheit zu hinterfragen und auf eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter an der Maßnahme hinzuwirken.

30. November 1999  
Die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
PRAMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 140.520/89-VII/1/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Frau LASSER

2972

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage  
25 Kopien

30. November 1999  
Die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
PRAMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: